

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Version 1.0 (02/16)

GELTUNGSBEREICH UND VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Rechtsgeschäfte der Fa. mza AG als *Auftragnehmer* mit dem Vertragspartner als *Auftraggeber*.

Die Dienstleistungen erfolgen in erster Linie nach Massgabe des erstellten Angebots/ der Offerte des Auftragnehmers und dessen AGB, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall. Weiterführende Änderungen dieser Geschäftsbedingungen, die vom Auftragnehmer vorgenommen wurden, werden dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Auftraggeber muss den Widerspruch innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an den Auftragnehmer absenden.

Ein Vertrag mit dem Auftragnehmer gilt als abgeschlossen, wenn der Auftraggeber das Angebot/ die Offerte vorbehaltlos annimmt und eine schriftliche Auftragsbestätigung/ Erklärung auf Grundlage der Offerte und den AGB per Post, Email oder Telefax zustellt.

Der Auftraggeber stellt alle vollständigen, korrekten Informationen und Unterlagen zur Bearbeitung der Dienstleistungen zur Verfügung.

Besonderheiten, welche einen Einfluss auf die Sicherheit der Mitarbeiter, der Güter des Auftragnehmers sowie auf die Ausführung der Leistungen haben, sind im Voraus der Leistungserbringung mitzuteilen. Zusätzliche und nicht vorhersehbare Leistungen sind vom Auftraggeber zu tragen. Zur Abwehr von Schaden und Gefahr ist der Auftragnehmer berechtigt, in dringenden Fällen auch ohne Einholung des Einverständnisses des Auftraggebers Massnahmen zu ergreifen. Der Auftragnehmer wird in diesem Fall umgehend informiert.

Ist die vertragsgemäße Durchführung der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistung mit Eingriffen an Gegenständen, Bauteilen und in Bauten des Auftraggebers verbunden, leistet der Auftragnehmer für die aus der vertragsgemäßen Durchführung resultierenden Beschädigungen oder Zerstörungen keinen Ersatz.

Für die Ausführung der vereinbarten Leistungen sind die Gelände und Bauten für den Auftragnehmer und der nötigen Gerätschaften im vollen Umfang/ vereinbarten Umfang zugänglich zu machen.

Zur Erfüllung der Leistungen ist der Auftragnehmer befugt, Leistungen von Dritten unter Wahrung der Anonymität des Auftraggebers bzw. Gewährleistung der Vertraulichkeit in Anspruch zu nehmen.

Die Vertragsdauer und Vergütung beginnt und endet am spezifisch und individuell vereinbarten Zeitpunkt. Die Fertigstellung der Dienstleistungen ist dabei abhängig vom Eingang aller benötigten Unterlagen, Proben sowie den Analyseresultaten. Verzögerungen, Frist- und Abgabeverlängerungen sind der jeweils anderen Partei umgehend mitzuteilen.

SORGFALTPFLICHT UND VERTRAULICHKEIT

Der Auftrag wird entsprechend den vereinbarten Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik und nach bestem Wissen und besten Möglichkeiten ausgeführt.

Informationen zur Auftragsbearbeitung werden vertraulich und im Interesse des Auftraggebers verwendet. Mit Hinzuziehen von Dritten und Offenlegung von Informationen, werden auch diese zur Vertraulichkeit verpflichtet.

NUTZUNG DER ARBEITSERGEBNISSE, URHEBERRECHT UND VERÖFFENTLICHUNG

Mit der Abgeltung des Honorars steht dem Auftraggeber das Recht zu, die Arbeitsergebnisse zum vereinbarten Zweck zu verwenden. Für eine anderweitige Verwendung, eine teilweise oder komplette Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse bedarf es der Genehmigung des Auftragnehmers. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, als Urheber von Arbeitsergebnissen in Veröffentlichungen genannt zu werden.

Das Urheberrecht verbleibt beim Auftragnehmer. Ohne anderweitige Regelungen kann der Auftragnehmer unter Wahrung der Interessen des Auftraggebers die Arbeitsergebnisse veröffentlichen oder die Leistungen in Referenzlisten aufführen.

AUFBEWAHRUNG VON DOKUMENTEN UND PROBEN

Dokumente aus der Auftragsbearbeitung werden nach Beendigung des Auftrags über 10 Jahre in geeigneter und gebrauchsfähiger Form aufbewahrt.

Probenmaterial, welches nicht zur Analyse verwendet wurde, wird mindestens über einen Zeitraum von 6 Monaten aufbewahrt, bevor eine fachgerechte Entsorgung vorgenommen wird.

ZAHLUNGEN

Ohne abweichende Vereinbarungen verstehen sich die Preise in Schweizer Franken. Es besteht der Anspruch auf Abschlagszahlungen im Umfang vertragsgemässer und erbrachter Leistungen. Sofern keine anderweitigen Abmachungen vereinbart wurden, werden die Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der

Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5% verrechnet. Zu Sicherung des Honorars kann eine Depotzahlung oder Vorauszahlung verlangt werden. Der Auftraggeber hat Beanstandungen der Rechnungen innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als genehmigt.

Leistungen, die nicht schriftlich offeriert wurden, werden als Zusatzleistungen bezeichnet. Zusatzleistungen sind einvernehmlich zu vereinbaren und werden nach den zur Ausführungszeit aktuellen Leistungsansätzen verrechnet.

HAFTUNG

Eine Haftung für das Nichterreichen des Auftragsziels ausserhalb der Verantwortung und Steuerbarkeit des Auftragnehmers wird ausgeschlossen.

Für Schäden aus Frist- und Terminverzögerungen, auf welche der Auftragnehmer keinen Einfluss hat, übernimmt dieser keine Haftung.

Werden die Umstände der Sorgfalt zur Auswahl von Leistungen Dritter beachtet, haftet der Auftragnehmer nicht für die Tätigkeiten von Dritten. Für Leistungen von Dritten, die vom Auftraggeber beigezogen werden, wird grundsätzlich keine Haftung vom Auftragnehmer übernommen.

Die Verwendung der Arbeitsergebnisse und Herleitung weiterer Entscheidungen von Dritten, die zu Schäden führen, fallen nicht in die Haftungsverantwortung des Auftragnehmers.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Haftung für einen etwaigen Schaden aus der Auftragsstätigkeit ist auf die Honorarsumme des Auftrags beschränkt, maximal auf die versicherte Summe des Schadensfalls.

GERICHTSSTAND

Neben den vertraglichen Bestandteilen der Leistungsvereinbarungen auf Grundlage eines Vertrags, der Offerte und der AGB gilt Schweizerisches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen ist ausschliesslich der Hauptsitz des Auftragnehmers in Zürich.